



**KIRCHLICHER ARBEITSGERICHTSHOF
KAISERSTRASSE 161, 53113 BONN**

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2015

Gemäß § 16 Abs. 3 KAGO werden die Verfahren für das Jahr 2015 zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wie folgt verteilt:


I. Zuständigkeit

1. Alle laufenden Verfahren beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof werden vom Präsidenten geführt. Der Präsident ist somit für alle Verfahren zuständig.
2. Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der Vizepräsident und übernimmt im Falle eines Ausfalls bzw. Verhinderung des Präsidenten das Führen sämtlicher Verfahren.

II. Verteilung

1. Die neu eingehenden Revisionsverfahren erhalten nach der Reihenfolge ihres Eingangs ein Aktenzeichen. Das Aktenzeichen besteht aus der Buchstabenfolge M für MAVO-Angelegenheiten sowie K- für KAGO-Angelegenheiten, gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage.
2. Bei Verfahren, welche als Gegenstand die Nichtzulassung einer Revision haben, ist wie unter Ziff. 1 genannt zu verfahren.
3. Verfahren, die wegen Unzuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs seitens des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs nicht weiterverfolgt werden, erhalten keine laufende Nr. und werden nicht im Verfahrensregister aufgenommen

Bonn, den 01.01.2015


.....
Prof. Dr. Reinhard Richardi
Präsident des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs